

HAUSORDNUNG

Gem. § 44 Abs. 1 SchUG

Vom Schulgemeinschaftsausschuss in der Sitzung am 14. Juni 2004 beschlossen, geändert am 19. Oktober 2006, am 17. September 2010, am 12. September 2011, am 21. Oktober 2014 und am 09. Mai 2016.

Unterrichtsbeginn

Die Schüler haben rechtzeitig zum Unterricht zu erscheinen; sie haben frühestens 1 Stunde vor Unterrichtsbeginn Zutritt zum Schulgebäude durch den Haupteingang. Ein Verlassen des Schulgeländes ist nach Unterrichtsschluss, in der großen Pause und in der Mittagspause zulässig, **nicht aber** in den kurzen Pausen von 5 oder 10 Minuten.

Parkplatzbenützung

Das Abstellen von Autos und Mopeds auf dem Schulparkplatz ist für Schüler ausnahmslos in der 4. Parkplatzeihe (Parkplatz direkt an der Machlandstraße) bis auf Widerruf möglich. Zusätzlich kann der öffentliche Parkplatz beim Hallenbad / Freibad genützt werden.

Verhalten während der Unterrichtszeit

Nach jedem Läuten, das den Beginn einer Unterrichtseinheit anzeigt, sind die Plätze einzunehmen. Die Klassenräume dürfen zum Aufsuchen der Toiletten sowie in den Pausen zum Kauf einer Jause beim Buffet und in der großen Pause zum Aufenthalt im Schulhof verlassen werden, sofern nicht andere Gründe dies rechtfertigen. Das Verlassen des Schulhauses während der Unterrichtszeit ist nur in begründeten Fällen mit Erlaubnis des Klassenvorstandes oder Klassenlehrers gestattet.

Fahrschüler

Alle Fahrschüler werden im Klassenbuch vermerkt. Hierbei wird auch angeführt, wann solche Schüler trotz fahrplanmäßiger Ankunft erst verspätet eintreffen können. Fahrschüler dürfen den Unterricht zum Erreichen bestimmter Fahrgelegenheiten nur dann vorzeitig verlassen, wenn der Unterricht bis zur 10. Unterrichtseinheit dauert (Vermerk im Klassenbuch).

Vorzeitiges Weggehen

Das vorzeitige Weggehen eines Schülers vor Unterrichtsende ist nur in begründeten Fällen zulässig. Der Schüler benötigt hierzu während des Unterrichtes die Genehmigung des anwesenden Klassenlehrers, in der Pause die Genehmigung des Klassenlehrers der folgenden Unterrichtsstunde.

Reinlichkeit und Schonung der schulischen Einrichtung

Auf Sauberhaltung der Gänge, Toiletten und Klassenzimmer ist zu achten. Bei vorsätzlicher, grob fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung oder Beschmutzung der Wände, Türen, Fenster, Böden und der Möbel ist der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte zur vollen Schadensersatzleistung verpflichtet.

Rauchverbot

Gemäß §9 Abs. 2 der Schulordnung ist den Schülern das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände, an anderen Unterrichtsorten sowie bei Schulveranstaltungen generell verboten. Ein Verlassen des Schulgeländes ist nur in der großen Pause und in der Mittagspause zulässig, nicht aber in den kurzen Pausen von 5 oder 10 Minuten.

Garderobenordnung

Jegliche Oberbekleidung (Jacken, Mäntel, etc.), Straßenschuhe und Helme sind in den Garderoben zu deponieren und dürfen keinesfalls im Klassenzimmer abgelegt werden.

Handyverbot

Während der Unterrichtsstunden gilt ein striktes Handyverbot. Bei Prüfungen erstreckt sich dieses Verbot auf die gesamte Dauer der Prüfung.

Hausschuhpflicht

Die Schüler sind verpflichtet, im Schulgebäude Hausschuhe mit nicht abfärbender Sohle bzw. Socken zu tragen. Die Straßenschuhe sind in der Garderobe zu deponieren.

05_2016

Unterrichtsschluss

Vor dem Verlassen der Klassenzimmer nach Unterrichtsschluss ist von allen Schülern auf Sauberkeit, auf geschlossene bzw. in wärmeren Jahreszeiten gekippte Fenster und abgeschaltetes Licht zu achten. Die Stühle sind auf die Tische zu stellen.

Die jeweiligen Klassenordner sind für die Durchführung verantwortlich.

Bei (mehrmaligen) Verstößen gegen obige Punkte der Hausordnung hat die/der betroffene Schülerin/Schüler eine Wiedergutmachung an einem Freitagnachmittag (Standardzeit: 7+8 Eh) zum Gemeinwohl der HTL Perg zu erbringen. Eine entsprechende Liste von Wiedergutmachungsaktivitäten wird laufend durch die Schulgemeinschaft erstellt und aktualisiert. Die Koordination der Wiedergutmachungsaktivität erfolgt durch den Klassenvorstand.

Verhalten bei Fehlen des Lehrers

Sollte 10 Minuten nach dem Läuten kein Lehrer in der Klasse eingetroffen sein, so haben dies der Klassensprecher oder sein Vertreter im Sekretariat zu melden. Alle Informationen über Supplierungen, Veranstaltungen, Termine etc. sind im elektronischen Klassenbuch (WebUntis) ersichtlich.

EDV-Ordnung

Aufgrund der speziellen Ausbildungsrichtung haben die EDV-Einrichtungen der Schule eine besonders wichtige Rolle. Die EDV-Richtlinien der Schule sind daher strikt einzuhalten.

Geld, Wert- und Fundgegenstände

Wertgegenstände und größere Geldbeträge sollen nicht in die Schule mitgenommen werden. Gegebenenfalls ist es Angelegenheit des Schülers, für eine entsprechende Aufbewahrung zu sorgen. Es kann dafür kein Haftungsanspruch gestellt werden. Dies gilt speziell auch für Handys und Notebooks!

Fundgegenstände können im Sekretariat oder beim Schulwart abgegeben werden.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht vor und nach dem Unterricht bzw. in der Mittagspause entfällt, sofern auch die körperliche und geistige Reife der Schüler gegeben ist.

Verhalten bei Unfällen

Unfälle, welche dem Schüler während der Unterrichtszeit oder auf dem Schulweg zustoßen, sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.

Verhalten im Brandfall

Dafür gilt die Brandschutzordnung (Beilage zum Klassenbuch, sowie Anschläge in den Klassen, Gängen und Lehrerkabinetten.)

Fernbleiben vom Unterricht - § 45 SchUG

- 1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:
 - a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3)
 - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),
 - c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6)
- 2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers, mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheiten von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend die Hilfe des Schülers unbedingt benötigen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist. Die Verhinderung des Schulbesuches ist am Tag des Fernbleibens bis 8:00 Uhr im elektronischen Klassenbuch (Webuntis) zu vermerken oder im Sekretariat zu melden.
- 3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen und diese im elektronischen Klassenbuch (Webuntis) zu vermerken. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankungen oder Erholungsbedürftigkeit in Zweifelsfällen unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.
- 4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

05_2016

- 5) Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche vom Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs.3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 33 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus berücksichtigungswürdigen Gründen unterblieben ist.
- 6) Für die der Schulpflicht unterliegenden Schüler finden an Stelle der vorhergehenden Absätze § 9, § 22 Abs. 3 und § 23 des Schulpflichtgesetzes Anwendung.

Verstöße gegen die Hausordnung werden durch die im § 47 SchUG vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen geahndet.

Der Schulleiter:

Dir. DI Christian Reisinger eh.